

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Dezember 1953

73/A.B.

zu 64/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. E i b e g g e r und Genossen über die rechtliche Behandlung der Spätheimkehrer, teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r folgendes mit:

Dem vom Nationalrat am 17.12.1952 beschlossenen Bundesverfassungsgesetz über die Befreiung der Spätheimkehrer von der Verzeichnungs- und Sühnepflicht, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafverfahren gegen solche Personen hatte der Alliierte Rat seinerzeit die Zustimmung versagt, weshalb er nicht publiziert werden und daher auch nicht Gesetzeskraft erlangen konnte.

Als im Juni dieses Jahres von der sowjetischen Regierung die Freilassung von rund 600 österreichischen Staatsangehörigen aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft bzw. Internierungshaft bekanntgegeben wurde, war ich sofort um einen Ausweg aus dem Dilemma besorgt, das sich daraus ergab, dass einerseits dem Mehrheitsbeschluss der Volksvertretung Rechnung getragen, andererseits aber auch die Tatsache respektiert werden musste, dass dieser Gesetzesbeschluss über die Heimkehreramnestie formell noch nicht Gesetzeskraft erlangt hatte.

Ich erblickte den Ausweg in einer Empfehlung an die Herren Landeshauptleute, die Registrierungsangelegenheiten der Spätheimkehrer vorläufig zurückzustellen, bis der Alliierte Rat dem auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Nationalrates vom 2.7.1953 eingebrachten Ersuchen der Bundesregierung, dem Spätheimkehreramnestiegesetz ehestens seine Zustimmung zu erteilen, stattgegeben hat.

Inzwischen hat, wie bekannt, der Alliierte Rat auf eine neuerliche Intervention der Bundesregierung hin diesem Gesetz zugestimmt, sodass es am 12.11.1953 im BGBl. Nr. 159 publiziert werden konnte und seither auf die Spätheimkehrer Anwendung findet.

-.-.-.-.-